

VERORDNUNG

GZ.: KS-Ste-442/27/5-2026

Bearbeiter: Mag. Hannes Zimmermann

Betreff: Verordnung
Parkabgabenordnung für Parkzonen in der Stadt Krems an der Donau
Änderung per 1. Juli 2026

Der Gemeinderat der Stadt Krems an der Donau hat in seiner Sitzung am 29. April 2026 nachstehende

Änderung der „Parkabgabenordnung für Parkzonen in der Stadt Krems an der Donau“

beschlossen:

Der Gemeinderat der Stadt Krems an der Donau beschließt gemäß §1 Abs. 2 des NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes, LGBl. 3706-7 die Parkabgabenordnung für Parkzonen in der Stadt Krems an der Donau (GZ.: KS-Ste-442/27/4-2026):

„§ 1 Abgabepflichtige Parkzonen

- (1) Die abgabepflichtigen Parkzonen werden gemäß **Beilage A** planlich dargestellt und nachstehend beschrieben.
- (2) Folgende Gebiete werden als **gebührenpflichtige Kurzparkzonen („Blaue Zonen“)** festgelegt:
 - a) **Kurzparkzone „Altstadt“**

die für das Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen,

- die von Teilstücken folgender Straßenzüge in nachfolgender Reihenfolge vollständig umschlossen werden:

Lederergasse, Ringstraße, Utzstraße, Südtirolerplatz, Stadtgraben, Am Hundssteig, Puchhaimbgasse

- die folgende Straßenzüge umfassen:

Utzstraße nördlich der Ringstraße, Südtirolerplatz, Stadtgraben, Schießstattgasse zwischen Stadtgraben und Am Hundssteig, Am Hundssteig, Puchhaimbgasse

b) **Kurzparkzone „Stein/Förthof“**

die für das Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen,

- die von Teilstücken folgender Straßenzüge in nachfolgender Reihenfolge vollständig umschlossen werden:

Dr.-Karl-Dorrek-Straße, Museumsplatz, Franz-Zeller-Platz, Steiner Donaulände, Steiner Landstraße, Reisperbachtalstraße, Steiner Kellergasse

- die folgende Straßenzüge umfassen:

Steiner Donaulände, Förthofstraße, Steiner Landstraße, Reisperbachtalstraße zwischen Steiner Landstraße und Steiner Kellergasse, Steiner Kellergasse

(3) Folgende Gebiete werden als **gebührenpflichtige Dauerparkzone („Grüne Zone“)** festgelegt:

die für das Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen,

- die von Teilstücken folgender Straßenzüge bzw. Bahnstrecken in nachfolgender Reihenfolge vollständig umschlossen werden:

Austraße, Donauuferbahn, Strandbadstraße, Wachaubahn, Steiner Donaulände, Franz-Zeller-Platz, Museumsplatz, Dr.-Karl-Dorrek-Straße, Alauntalstraße, Stadtgraben, Südtirolerplatz, Utzstraße, Ringstraße, Eyblparkstraße

- die folgende Straßenzüge umfassen:

Lederergasse, Parkplatz Lederergasse, Eyblparkstraße, Wachaustraße zwischen Eyblparkstraße und Ringstraße, Ringstraße ab Kreuzung Eyblparkstraße bis Steiner Donaulände, Steiner Donaulände zwischen Bahntrasse Wachaubahn und Franz-Zeller-Platz, Strandbadstraße, Ferdinand-Porsche-Straße, Yachthafenstraße, Alauntalstraße

(4) In den gebührenpflichtigen Parkzonen gemäß Abs. 2 u. 3 ist für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen an Werktagen von Montag bis Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 08.00 bis 12.00 Uhr eine Parkabgabe zu entrichten.

(5) Die Kennzeichnung der jeweiligen abgabepflichtigen Zonen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Höhe der Abgaben

- (1) Die Höhe der Kurzparkzonenabgabe für die in § 1 Abs. 2 angeführten gebührenpflichtigen Blauen Zonen wird mit EUR 0,50 für die erste angefangene halbe Stunde, mit EUR 0,00 für die zweite und dritte angefangene halbe Stunde und EUR 0,50 für jede weitere angefangene halbe Stunde festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Parkabgabe für die in § 1 Abs. 3 angeführte gebührenpflichtige Grüne Zone wird mit EUR 0,50 für die erste angefangene Stunde, mit EUR 0,00 für die zweite angefangene Stunde und mit EUR 0,50 für jede weitere angefangene Stunde festgesetzt. Die maximale Abgabepflicht pro Tag ist mit EUR 4,00 begrenzt.
- (3) Die in § 2 Abs. 1 u. 2 geregelten „Gratisparkeinheiten“ dürfen pro KFZ-Kennzeichen und Tag pro gebührenpflichtiger Parkzone einmal für bis einschließlich 12:00 Uhr und einmal für nach 12:00 Uhr beginnende Parkvorgänge in Anspruch genommen werden. Eine Verwaltungsübertretung liegt nur dann vor, wenn dem KFZ-Inhaber diese Bestimmung einmalig zu einem vor Beginn des maßgeblichen Parkvorganges gelegenen Zeitpunkt schriftlich zur Kenntnis gebracht wurde.
- (4) Die Höhe der pauschalierten Abgabe für Bewohner der gebührenpflichtigen Blauen Zone „Altstadt“ und „Stein/Förthof“, die dort auch den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen haben (Hauptwohnsitz) und Inhaber einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs. 4 StVO 1960 sind, beträgt exkl. anfallender Gebühren und Verwaltungsabgaben EUR 80,00 für 1 Jahr und EUR 160,00 für 2 Jahre.
- (5) Die Höhe der pauschalierten Abgabe für die in der gebührenpflichtigen Blauen Zone „Stein/Förthof“ Erwerbstätigen, die Inhaber einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 sind, beträgt exkl. anfallender Gebühren und Verwaltungsabgaben EUR 240,00 für 1 Jahr und EUR 480,00 für 2 Jahre. Die Erwerbstätigkeit ist mittels Sozialversicherungsauszug nachzuweisen.
- (6) Die Abgabe gemäß § 2 Abs. 4 u. 5 wird mit Rechtskraft des die Ausnahmegewilligung erteilenden Bescheides fällig und ist im Vorhinein gegen die Aushändigung der die Parkberechtigung nachweisenden Dauerparkkarte zu entrichten.
- (7) Inhaber von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in der Grünen Zone (§ 1 Abs. 3) wohnen und dort auch den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen haben (Hauptwohnsitz) sowie Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer sind oder nachweisen, dass ein arbeitgebereigenes oder vom Arbeitgeber geleastes mehrspuriges Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird, können für maximal ein mehrspuriges Kraftfahrzeug eine Pauschalierung der Parkabgabe mit EUR 80,00 für 1 Jahr und EUR 160,00 für 2 Jahre erwirken.

- (8) Inhaber von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in der Grünen Zone (§ 1 Abs. 3) oder in der Blauen Zone "Altstadt" (§ 1 Abs. 2 lit. a) erwerbstätig sind sowie Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer sind oder nachweisen, dass ein arbeitgebereigenes oder vom Arbeitgeber geleastes mehrspuriges Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird, können für maximal ein mehrspuriges Kraftfahrzeug eine Pauschalierung der Parkabgabe für die Grüne Zone mit EUR 240,00 für 1 Jahr und EUR 480,00 für 2 Jahre erwirken. Die Erwerbstätigkeit ist mittels Sozialversicherungsauszug nachzuweisen.
- (9) Voraussetzung für eine pauschalierte Parkabgabe von einem oder zwei Jahren ist die eidesstattliche Erklärung mangels Dispositionsmöglichkeiten als Bewohner mit Hauptwohnsitz in einer der in § 1 genannten abgabepflichtigen Parkzonen über keine Parkmöglichkeit am Hauptwohnsitz oder als in einer dieser Parkzonen Erwerbstätiger über keine Parkmöglichkeit am Standort der Erwerbstätigkeit zu verfügen.
- (10) Maßgeblich für die pauschalierte Abgabe gem. § 2 Abs. 4 und 7 ist die Adresse des Hauptwohnsitzes und für jene gem. § 2 Abs. 5 und 8 die Adresse des Standortes der Erwerbstätigkeit.
- (11) Personengruppen, die häufig in der Grünen Zone parken, insbesondere Erwerbstätige, Schüler, Studenten und Touristen können einen Wochen- oder Monatsparkschein erwerben.
- Die Höhe der pauschalierten Abgabe für 7 unmittelbar aufeinander folgende Kalendertage, wobei die Wochenfrist mit Ablauf desjenigen Tages endet, der durch seine Benennung dem Tag der erstmaligen Entwertung vorangeht, wird mit EUR 16,00 festgesetzt.
- Die Höhe der pauschlierten Abgabe für 30 unmittelbar aufeinander folgende Kalendertage wird mit EUR 60,00 festgesetzt.

§ 3 Entrichtung der Abgabe

- (1) Die Entrichtung der Abgabe erfolgt, je nach vorhandener Ausstattung, entweder
- durch die Verwendung von Parkscheinen, die je nach Bedarf von der Stadt Krems in leicht verständlicher Form und in unterschiedlichen Kategorien aufgelegt werden können oder
 - durch die Verwendung von Parkscheinen, die nach Entrichtung eines der Höhe nach bestimmten Geldbetrages in den Parkscheinautomaten von diesem ausgegeben werden und jedenfalls die Höhe der entrichteten Abgabe sowie das jeweils zulässige Parkzeitende auszuweisen haben oder
 - durch Verwendung von Mobiltelefonen (sog. „Handy-Parken“) oder
 - durch Entrichtung einer pauschalierten Abgabe im Voraus gegen Erhalt einer Dauerparkkarte

(2) Entrichtung mittels Parkscheine

Parkscheine sind bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle jeweils zu Beginn des Parkvorganges gut wahrnehmbar anzubringen.

(3) Entrichtung mittels Mobiltelefon (Handy):

Beginn und Ende des Parkvorganges sind mittels Mobiltelefon bei einem der von der Stadt beauftragten Systembetreiber bekannt zu geben.
Die Registrierung des Parkvorganges wird vom jeweiligen Systembetreiber durch Übermittlung einer elektronischen Rückmeldung bestätigt.

(4) Entrichtung mittels Dauerparkkarte:

Die Dauerparkkarte ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle jeweils gut wahrnehmbar, das Sichtfeld des Fahrers nicht beeinträchtigend, aufzukleben.

Bei Wegfall der Voraussetzungen für eine pauschalierte Parkabgabe gem. § 2 Abs. 4, 5, 7 oder 8 gilt die in Form eines Klebeetikettes erhaltene Dauerparkkarte nicht mehr als Parkberechtigungsnachweis und ist diese umgehend von der Windschutzscheibe vollständig zu entfernen.

Erfolgt diesfalls die Rückgabe der Dauerparkkarte in noch kenntlicher Form bis zum Ablauf des ersten Jahres ab Gültigkeitsbeginn wird die für zwei Jahre entrichtete Pauschalabgabe zur Hälfte refundiert.

(5) Verwendete Parkabgabennachweise sind nicht auf andere Fahrzeuge übertragbar.

§ 4

Abgabefreies Abstellen

Zusätzlich zu den gesetzlich geregelten Befreiungen besteht in den abgabepflichtigen Parkzonen keine Abgabepflicht für:

- a) Parkvorgänge bis max. 15 Minuten
- b) alle den Kriterien der StVO entsprechenden Kurzparkzonenabschnitte im Ausmaß von jeweils max. 10 bzw. betreffend Bahnhofplatz max. 15 benachbarten PKW-Stellplätzen und einer max. zulässigen Parkdauer von 30 oder 60 Minuten, die mit dem Zusatz „keine Gebührenpflicht“ gekennzeichnet sind
- c) PKW-Stellplätze mit den Kriterien der StVO entsprechenden Benutzerkreiseinschränkung (= „Halte- u. Parkverbot“ „ausgenommen XY“) im Ausmaß von jeweils max. 10 benachbarten PKW-Stellplätzen, die mit dem Zusatz „keine Gebührenpflicht“ gekennzeichnet sind (insbesondere PKW-Stellplätze für Beherbergungsgäste)

§ 5
Geschlechtsneutralität

Alle in dieser Verordnung enthaltenen Bezeichnungen gelten als geschlechtsneutral.

§ 6
Übergangsbestimmungen

Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Parkberechtigungen bleiben bis zum vorgesehenen Ablauf für die jeweilige Parkzone im jeweils aktuell geltenden Umfang ohne Erfordernis einer zusätzlichen Parkabgabentrachtung gültig.

Es können nur jene Parkberechtigungen verlängert werden, die vor dem 1. Juli 2026 ablaufen.

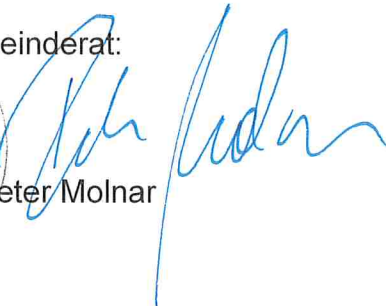
§ 7
Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Parkabgabenordnung der Stadt Krems an der Donau außer Kraft.“

Für den Gemeinderat:



Bgm. Mag. Peter Molnar



Angeschlagen am: 05. Mai 2026

Abgenommen am: 26. Mai 2026